

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 103

FREITAG, DEN 27. DEZEMBER

2013

Inhalt:

	Seite	Seite
Neuaufgabe der Förderrichtlinie des Bund-Länder- Programmes Initiative Inklusion – Handlungsfel- der Ausbildung und Arbeit	2505	
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vor- prüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Um- weltverträglichkeitsprüfung besteht		2507

BEKANNTMACHUNGEN

Neuaufgabe der Förderrichtlinie des Bund-Länder-Programmes Initiative Inklusion – Handlungsfelder Ausbildung und Arbeit

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Initiative Inklusion – Programm zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ vom 9. September 2011¹⁾ und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen für zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Für das Handlungsfeld Ausbildung wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 4. November 2013 eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung bis 2015 eingeräumt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt hierfür 1,3 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung. Mit der Initiative Inklusion wird das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben mit zusätzlichen Maßnahmen ergänzt.

Die Durchführung des Programms Initiative Inklusion erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Agentur für Arbeit Hamburg und Jobcenter team.arbeit.hamburg (Standort für schwerbehinderte Menschen). Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der Initiative Inklusion wird in Hamburg die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

Die Förderung erstreckt sich auf zwei Handlungsfelder:

2.1 Handlungsfeld Ausbildung

Gefördert werden in Hamburg neu geschaffene betriebliche Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Neu ist ein Ausbildungsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten jungen Menschen besetzt wird.

2.2 Handlungsfeld Arbeit

Gefördert werden in Hamburg neu geschaffene, mindestens zweijährige Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 73 SGB IX für schwerbehinderte Arbeitslose oder Arbeitsuchende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Neu ist ein Arbeitsplatz, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

3. Zuwendungsempfänger/in und -voraussetzungen

Gefördert werden Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit Betrieb oder Dienststellen in Hamburg, wenn sie in Hamburg neue Ausbildungsplätze gemäß 2.1 oder Arbeitsplätze gemäß 2.2 für schwerbehinderte Menschen schaffen.

Im Handlungsfeld 2.1 können Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2015 beginnen. Die Förderung endet am 31. März 2018. Ist das Ausbildungsverhältnis am 31. März 2018 noch nicht beendet, kann bei Erreichen eines weiteren Meilensteins nicht mehr mit einer Prämie gefördert werden.

Im Handlungsfeld 2.2 können Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die bis zum 31. März 2016 beginnen. Die Förderung endet am 31. März 2018.

Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn diese vor Abschluss des Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages beantragt wird. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen.

¹⁾ Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 145 vom 4. August 2006 (S. 5427)

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung vergeben.

Die Zuwendungen gestalten sich wie folgt:

4.1 Handlungsfeld Ausbildung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Ausbildungsplätze gemäß 2.1 schaffen, können pro Ausbildungsplatz gegen Nachweis²⁾ gefördert werden mit

- a) einer Prämie in Höhe von bis zu 3000,- Euro bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages und einer länger als sechs Monate andauernden Beschäftigung;
- b) einer Prämie in Höhe von bis zu 3000,- Euro nach Teilnahme an der Zwischenprüfung;
- c) einer Prämie in Höhe von bis zu 4000,- Euro bei bestandener Ausbildung und Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges³⁾ mindestens einjähriges Beschäftigungsverhältnis in dem Ausbildungsberuf.

Die Förderhöhe der Prämien a) bis c) richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung: Ausbildungsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen können mit 100 % gefördert werden. Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe wird über die Agentur für Arbeit Hamburg oder das Jobcenter team.arbeit.hamburg (Standort für schwerbehinderte Menschen) bestimmt. Ausbildungsplätze für sonstige Schwerbehinderte oder Gleichgestellte können mit 75 % gefördert werden.

Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen.

4.2 Handlungsfeld Arbeit

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitsplätze gemäß 2.2 schaffen, können pro Arbeitsplatz gegen Nachweis⁴⁾ gefördert werden mit

- a) einer Prämie in Höhe von bis zu 3000,- Euro bei Abschluss eines mindestens zweijährigen Arbeitsvertrages⁵⁾ und einer länger als sechs Monate andauernden Beschäftigung;
- b) einer Prämie in Höhe von bis zu 3000,- Euro nach einer einjährigen Beschäftigungszeit;
- c) einer Prämie in Höhe von bis zu 4000,- Euro nach einer zweijährigen Beschäftigungszeit.

Die Förderhöhe der Prämien a) bis c) ist abhängig von der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 71 SGB IX sowie der Dauer des Arbeitsvertrages. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen und den schwerbehinderten Menschen unbefristet einstellen, können mit 100 % gefördert werden. Wird die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt oder liegt nur ein befristeter (mindestens zweijähriger) Arbeitsvertrag vor, wird mit 75 % gefördert. Wird die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt sowie nur befristet (mindestens zweijährig) eingestellt, wird mit 50 % gefördert.

Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die Zahl der beschäftigten älteren schwerbehinderten Menschen in Betrieben und Dienststellen steigt und ein geförderter Arbeitsplatz nach Ablauf der Förderung möglichst dauerhaft bestehen bleibt. Gefördert werden sollen insbesondere Arbeitsplätze für arbeitslose schwerbehin-

derte Frauen sowie schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel ergänzen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Eine ergänzende Förderung nach dem Hamburger Programm Job4000 ist ausschließlich beim Handlungsfeld Arbeit möglich.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses mit demselben oder einem anderen Beschäftigten veranlasst hat, um eine Förderung zu erhalten oder
- b) die Einstellung bei einer früheren Arbeitgeberin/einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Beschäftigte während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen nach § 238 SGB III, Schwerbehinderten-Sonderprogramme der Länder und Praktika im Rahmen einer FbW-Maßnahme handelt. Dies gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ist auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Initiative Inklusion – Programm zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ vom 9. September 2011 verpflichtet, Daten über die geförderten schwerbehinderten Menschen zu erheben, elektronisch zu speichern und in anonymisierter Form an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln. Dies ist erforderlich zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und zur Erfüllung der Berichtspflichten. Von dem schwerbehinderten Menschen werden daher Daten angefordert, die für die Bewilligung der Förderung zwingend erforderlich sind. Eine Bewilligung der Fördermittel kann erst nach Vorlage dieser Daten erfolgen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Förderanträge für Ausbildungsplätze können bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden, Förderanträge für Arbeitsverhältnisse bis zum 31. März 2016.

Ausgabe und Annahme der Anträge sowie Beratung zum Förderprogramm Initiative Inklusion und zu wei-

²⁾ Als Nachweise gelten im Wesentlichen: Kopie Ausbildungs-/Arbeitsvertrag, Nachweis Gehaltszahlung, Teilnahmebescheinigung Zwischenprüfung, Prüfungszeugnis.

³⁾ Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

⁴⁾ Als Nachweise gelten im Wesentlichen: Kopie Arbeitsvertrag, Nachweis Gehaltszahlung.

⁵⁾ Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 18 Stunden betragen.

teren Fördermöglichkeiten erfolgen über die unten genannten Stellen:

Agentur für Arbeit Hamburg
Arbeitgeberservice Reha/Schwerbehinderte
Frau Zanzig
Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg
Telefon: 040/24 85 - 25 15, Telefax: 040/24 85 - 29 62
E-Mail:
Hamburg.Arbeitgeber-Schwab@arbeitsagentur.de
oder

Jobcenter team.arbeit.hamburg
Standort für schwerbehinderte Menschen
Arbeitgeberservice
Beltgens Garten 2, 20537 Hamburg
Telefon 040/25 49 96 - 265 oder - 266
Telefax: 040/25 49 96 - 299
E-Mail: jobcenter-team-arbeit-hamburg.
JC-sbM-Stellen@jobcenter-ge.de

Es sind ausschließlich die dort erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Förderanträge werden von den oben genannten Stellen an die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration weitergeleitet.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf Grund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Förderhöhe wird nach Eingang des Antrags nach Maßgabe der jeweiligen Förderhöchstbeträge entschieden. Anträge der unter 4.2 genannten Zielgruppen können vorrangig gefördert werden.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Nachweis und Abforderung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch –, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und endet am 31. März 2018. Sie ersetzt die Richtlinie vom 7. September 2012.

Hamburg, den 27. November 2013

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2505

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Rauhes Haus eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 27. Dezember 2013

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 2507

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71h K 96+97/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Tresckowstraße 33 a bis d belegenen, im Grundbuch von Eimsbüttel a) Blatt 19403 und b) Blatt 19404 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus a) 44/1000 bzw. b) 49/1000 Miteigentumsanteilen an dem 677 m² großen Flurstück 5203, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung a) Nummer 10 bzw. b) Nummer 11, durch das Gericht versteigert werden.

Zu a) 2-Zimmer-Wohnung (Küche, Bad, Flur), etwa 48 m² Wohnfläche im Erdgeschoss links des Hauses Tresckowstraße 33 c. Zu b) 2-Zimmer-Wohnung (Küche, Bad, Flur), etwa 53,4 m²

Wohnfläche im Erdgeschoss rechts des Hauses Tresckowstraße 33 c. Die Wohnungen befinden sich in einem unfertigen Zustand (geschätzte Fertigstellungskosten zu a) Nummer 10: etwa 58 000,- Euro, zu b) Nummer 11: etwa 67 000,- Euro); keine Kücheneinrichtung, kein Keller- oder Bodenraum, keine Eingangs- und Innentüren, keine Fensterbänke, Fernwärmeheizung, isolierverglaste Fenster. Ursprungsbaujahr 1890, 2010 Dachgeschossausbau und Sanierungsbeginn.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: zu a) 132 000,- Euro, zu b) 145 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 25. Februar 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsge-

richt Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 22. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,

wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Dezember 2013

Das Amtsgericht, Abt. 71
1081

Zwangsversteigerung

541 K 8/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22589 Hamburg, Bredkamp 107 belegene, im Grundbuch von Dockenhuden Blatt 5278 eingetragene, 946 m² große Grundstück, (Flurstück 1310), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das im Stadtteil Iserbrook belegene Einfamilienhaus ist voll unterkellert und hat eine Nutzfläche von 315 m², wovon etwa 60 m² auf den Spitzboden entfallen. Der Rest verteilt sich auf den Keller und die Wohnräume. Hierzu kommt noch eine massiv gemauerte Garage als Nebengebäude. Das 1958 errichtete Haus hat 6 Zimmer und verfügt über eine Ölzentralheizung. Es besteht insgesamt leichter Reparaturbedarf, ansonsten ist das Haus in einem guten Zustand. Das Gebäude ist vermietet, die monatliche Miete beläuft sich auf 975,- Euro.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 750 000,- Euro, Einheitswert 117 500,- DM, Gebäudefeuersicherungswert: nicht bekannt.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 28. Februar 2014, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Dezember 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese
Abteilung 541 1082

Zwangsversteigerung

616 K 64/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Cristoph-Cordes-Straße 24, 21109 Hamburg belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 8721, 214 m² große Grundstück (Flurstück 11663) und die im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 8907 eingetragenen Anteile Abteilung I Nummer 2.5 a+b an dem 402 m² großen Grundstück (Flurstücke 11660 und 11661), durch das Gericht versteigert werden.

Mittelreihenhaus (Bj. 2006/2007), Wohnfläche 130,14 m², laut Bauzeichnung verteilt auf Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen wurde nicht ermöglicht. Für die Ge-

meinschaftsfläche Wilhelmsburg Blatt 8907 ist eine Nutzung als Stell- und Müllplatzfläche vereinbart. Es gelten die Bestimmungen für einen ersten Versteigerungstermin.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: Wilhelmsburg Blatt 8721: 246 000,- Euro, Wilhelmsburg Blatt 8907 (Anteile): 8000,- Euro.

Für die hälftigen MEA der Eigentümer wurde jeweils der halbe Wert festgesetzt.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 11. Februar 2014, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Dezember 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg
Abteilung 616 1083